

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917  
1872**

3 (27.1.1872)

# Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 27. Januar 1872.

## Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:** Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.** Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren: die Ausstellung von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die rheinische Hypothekbank in Mannheim betreffend.

## Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten Allerhöchst-Ihren Orden vom Jähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

unter dem 6. November v. J.

dem seitherigen Königlich Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Freiherrn von Niederer, das Großkreuz, und

dem seitherigen Königlich Italienischen Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, Herrn Eugini, das Commandeurkreuz zweiter Classe;

unter dem 9. November v. J.

dem seitherigen Großherzoglichen General-Consul Leopold Schmidt in New-York das Commandeurkreuz zweiter Classe;

den seitherigen Großherzoglichen Consuln

C. A. G. Adae in Cincinnati,

Ab. Bader in New-Orleans,

L. von Baumbach in Milwaukee,

H. Claussenius in Chicago und

H. Hanßmann in St. Franzisco das Ritterkreuz erster Classe;

dem Großherzoglichen Viceconsul C. P. Schmidt in New-York das Ritterkreuz zweiter Classe;

unter dem 20. November v. J.

dem Königlich Preussischen wirklichen Geheimen Kriegsrath Menzel das Commandeurkreuz erster Classe, und

dem Präsidenten des allgemeinen Deutschen Hilfsvereins in Bern, Gymnasiallehrer Friedrich Ebinger, das Ritterkreuz zweiter Classe;

unter dem 24. November v. J.

dem Major a. D. Karl Friedrich Sachs das Ritterkreuz erster Classe mit Schwertern;

unter dem 28. November v. J.

dem Kammerherrn und Bezirksförster von Kleiser das Ritterkreuz erster Classe;

dem Rath August Jost,

„ Rath Karl Hacker,

„ Oberrechnungsrath Mosdorff,

„ Gartendirector Mayer,

„ Expeditor Erdmeyer,

„ Schlossinspector Verblinger und

„ dem Professor Willmann an der Großherzoglichen Kunstschule  
das Ritterkreuz zweiter Classe;

unter dem 30. November v. J.

dem Oberkirchenrath Karl Heinrich von Langsdorff das Commandeurkreuz zweiter Classe;

unter dem 2. Dezember v. J.

dem Hofrath Dr. Werber an der Universität Freiburg das Ritterkreuz erster Classe;

unter dem 3. Dezember v. J.

dem Oberstkammerherrn Karl Freiherrn von Reischach das Großkreuz;

dem Hofjägermeister Rudolf Freiherrn von Schönau-Wehr,

dem Vice-Oberstallmeister Adolf von Holzinger,

dem Hofmarschall Freiherrn Wilhelm Pleikart von und zu Gemmingen, den Stern zum  
innehabenden Commandeurkreuz, dem Vice-Oberstallmeister Adolf von Holzinger zum innehaben-  
den Commandeurkreuz mit Eichenlaub;

dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise,  
Wilhelm August Freiherrn von Edelsheim, und

dem Director der Großherzoglichen Hof-Finanzkammer, Adolf Kreidel, das Commandeurkreuz  
zweiter Classe.

### Medaillenverleihungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefun-  
den, den Nachbenannten Verdienstmedaillen zu verleihen, und zwar:

unter dem 17. November v. J.

dem Hauptlehrer Lorenz Seitz in Kilsheim die kleine goldene, und

unter dem 20. November v. J.

dem Brückenzimmermann Jakob Jffinger bei der Dreifacher Schiffbrücke die silberne Verdienstmedaille;

unter dem 28. November v. J.

- dem Kammerfourier Rieg,  
 „ Bereiter Braun,  
 „ Leibkutscher Johann Walter,  
 „ Kammerdiener Karl Kugel,  
 „ Hoffourier Ruh und  
 „ Hoffourier Glock die große goldene Verdienstmedaille;  
 „ Hofcassendiener Donat Schiele,  
 „ Büchsenspanner Schäfer,  
 „ Garderobe-Officianten Friedrich Gahn, und  
 „ Silberverwalter Weber die kleine goldene Verdienstmedaille;  
 „ Hofmehner Mez und  
 „ Walbhüter Heß sen. in Eggenstein die silberne Verdienstmedaille.

### Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die rheinische Hypothekenbank in Mannheim betreffend.

Der rheinischen Hypothekenbank zu Mannheim ist durch Entschliebung vom Heutigen nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — Regierungsblatt Nr. XXX. — und im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, sowie den Großherzoglichen Ministerien des Handels und der Finanzen zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, mit der Bezeichnung als Pfandbriefe, bis zum Höchstbetrage von Dreißig Millionen Mark,

die Genehmigung erteilt worden.

Die Bestimmungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgte und unter welchen die Ausgabe der Pfandbriefe stattfinden darf, sind in dem beigebrückten Formulare A., nach welchem die letzteren auszufertigen, im Einzelnen angegeben.

Die Zinscoupons und Talons werden nach den weiter beigebrückten Formularen B. und C. ausgefertigt.

Mit der öffentlichen Beglaubigung der einzelnen Pfandbriefe wie auch mit der Besorgung der Geschäfte eines Faustpfandbewahrers im Sinne des §. 3 der den Pfandbriefen beigefügten „besonderen Bestimmungen“ ist Notar Trefzer bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Mannheim beauftragt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1872.

Großherzogliches Ministerium der Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

Litera: \_\_\_\_\_

Serie \_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_

# Pfandbrief

der

## Rheinischen Hypotheken-Bank

emittirt

auf Grund des Erlasses des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1872 Nr. 504

über

**Mark**

verzinslich zu \_\_\_\_\_ Prozent

rückzahlbar\*) (zum Nennwerth) innerhalb \_\_\_\_\_ Jahren durch Verloosung.

Gesichert durch das Vorzugsrecht der Pfandbrief-Inhaber an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft.

Das Faustpfand erstreckt sich auf einen dem Werthbetrage der ausgegebenen Pfandbriefe mindestens gleichkommenden Betrag hypothekarisch gesicherter Forderungen und ist in der auf Seite 2 dieses Pfandbriefs angegebenen Weise gewahrt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrags sowie die Auszahlung der Zinsen erfolgt in Mannheim

Mannheim, den . . . . . ten . . . . . 187

**Für die Direction:**

(Unterschrift:)

**Für den Aufsichtsrath:**

(Unterschrift:)

Eingetragen im Register

Mit Zinscoupons vom . . . . . bis . . . . .

Folio . . . . .

und Talon . . . . .

\*, Bei unkündbaren auf bestimmte Verfallzeit lautenden Pfandbriefen: rückzahlbar am : . . . . .

Bei kündbaren Pfandbriefen: rückzahlbar . . . . . (Tage, Wochen, Monate) nach Kündigung.

### Nähere Bestimmungen.

#### §. 1.

Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen und bis zum Höchstbetrage von Dreißig Millionen Mark verzinsliche Pfandbriefe aus. — Der Gesamtbetrag zerfällt in Stücke von 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark.

Von dem Werthbetrage der jeweils in Umlauf gesetzten Pfandbriefe darf nie mehr als ein Fünftel auf Stücke von dem angegebenen niedersten Betrage fallen.

Die Pfandbriefe lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber und werden von einem Director und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Sie sind entweder Seitens der Inhaber kündbar oder lauten, Seitens der Inhaber unkündbar, auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

#### §. 2.

Die Gesellschaft bestellt zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den Pfandbriefinhabern ein gemeinsames Faustpfandrecht an einem Theile der ihr zustehenden statutengemäß erworbenen hypothekarischen Forderungen, dessen Werthbetrag demjenigen der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen muß.

#### §. 3.

Sie übergibt zu diesem Zwecke die als Faustpfand bestimmten Schul- und Pfand-Urkunden oder sonstigen hypothekarisch gesicherten Forderungen einem der Notare des Amtsgerichtsbezirkes Mannheim, welchen das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hiefür bezeichnet und der dieselben im Namen der Pfandbrief-Inhaber in Verwahrung nimmt.

Außerdem läßt die Gesellschaft über die Faustpfandbestellung die gesetzlich vorgeschriebene Urkunde ausstellen, sorgt dafür, daß dieselbe in das Faustpfandbuch eingetragen und den Schuldnern der verpfändeten Forderungen eröffnet, sowie daß darüber in den Unterpfandsbüchern, welche die Pfandeinträge für die zu Faustpfand gegebenen Schuldforderungen enthalten, Vormerkung gemacht werde, und läßt dem Notar als Faustpfandbewahrer die Nachweise hierüber wie auch die Faustpfand-Urkunde zustellen.

#### §. 4.

Das Faustpfandrecht erstreckt sich nicht auf die Zinsen der zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen.

#### §. 5.

Der Faustpfandbewahrer ist, wenn zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen zur Heimzahlung gekündigt werden, ermächtigt, unter Rückgabe der auf sie bezüglichen Urkunden an

die Gesellschaft das Faustpfand für aufgehoben zu erklären und den Strich der dafür im Unterpfandsbuch gemachten Vormerkung zu bewilligen. Beides darf jedoch erst geschehen, wenn der Betrag, um welchen das Capital der zu Faustpfand gegebenen Forderungen durch die Heimzahlung sich mindert, sofort wieder durch die Uebergabe von aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefen ausgeglichen wird oder durch andere zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen der Gesellschaft ersetzt ist.

## §. 6.

Theilweise Abzahlungen an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen dürfen an die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Faustpfandbewahrers geleistet werden, welche dieser nur ertheilen kann, wenn für die dadurch sich ergebende Minderung des ganzen zu Faustpfand eingesetzten Capitals in der vorbezeichneten Weise Ersatz geleistet ist.

## §. 7.

Der Faustpfandbewahrer wird sich von Zeit zu Zeit und mindestens einmal in jedem Monat aus den Büchern der Gesellschaft darüber verlässigen, ob von dieser den vorstehenden Bestimmungen genügt werde, und ob insbesondere nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben seien, als dafür durch zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen Sicherung gewährt ist.

## §. 8.

Von der Gesamtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe wird jährlich wenigstens ein halb Procent amortisirt. Die Amortisation beginnt spätestens mit dem Jahre 1876. In dem Verhältniß, in welchem Schuldverschreibungen des niedersten und solche von höheren Beträgen zur Ausgabe gelangen, findet auch die Amortisation von Stücken der einen und anderen Art statt. Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Pfandbriefe, welche Seitens des Inhabers unkündbar sind und auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit lauten, erfolgt mindestens einmal jährlich in öffentlicher Form.

## §. 9.

Die Zinsen der jeweils auszugebenden Pfandbriefe dürfen nicht unter drei und nicht über fünf vom Hundert betragen. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

## §. 10.

Als Wohnsitz der Gesellschaft gilt Mannheim.

## §. 11.

Bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Mannheim sind die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweis-Urkunden, nämlich:

1. die notarielle Urkunde über die Gründung der Actiengesellschaft Firma: „Rheinische Hypothekenbank“ zu Mannheim, gefertigt am 2. November 1871, die notarielle

Urkunde über die constituirende Generalversammlung vom 28. November 1871 und der Beleg für die Eintragung in's Handelsregister vom 15. Dezember 1871, sowie  
 2. die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit der Rheinischen Hypothekenbank das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen, Zinscoupons und Talons auf den Inhaber verliehen wurde,

hinterlegt worden.

Der unterzeichnete von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Verfügung vom 9. Januar 1872 Nr. 504 in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juli 1860, die Ausstellung von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.), beauftragte Notar beglaubigt hiemit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den

Notar

Talon

Muster B.

**Coupon**

zum

**Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank.**

Lit. . . . . Serie . . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark

verzinslich zu . . . . . Procent.

Inhaber empfängt am . . . . . an . . . . . jährigen Zinsen bei unserer Casse oder bei der Rheinischen Creditbank und deren Filialen, oder bei der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M., oder bei der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart oder bei der Basler Handelsbank

. . . . . Mark . . . . . Pfennige

Mannheim, den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18

Die Direction:

Rückseite:

**Coupon**

. . . . . Mark . . . . . Pfennige.

Dieser Coupon ist nach fünf Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem er fällig geworden ist, ungiltig.

Muster C.

**Rheinische Hypothekenbank.****Talon**

zum Coupon=Bogen des Pfandbriefes

Lit. . . . . Serie . . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark

verzinslich zu . . . . . Procent.

Gegen Rückgabe dieses Scheines werden nach zehn Jahren neue Zinscoupons nebst Talon ausgehändigt.

Mannheim, den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18

Druck und Verlag von Malsch &amp; Vogel in Karlsruhe.